



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2012 (12.04)  
(OR. en)**

**8395/12**

**STATIS 25  
UEM 66  
ECOFIN 310  
ECO 43**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung (EU) Nr. ..../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken und der Verordnungen (EG) Nr. 1503/2006, (EG) Nr. 657/2007 und (EG) Nr. 1178/2008 der Kommission in Bezug auf Anpassungen in Zusammenhang mit der Streichung der Variablen zu Auftragseingängen in der Industrie  
– Beschluss, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Februar 2012 den obengenannten Entwurf einer Verordnung (EU) Nr. ..../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken und der Verordnungen (EG) Nr. 1503/2006, (EG) Nr. 657/2007 und (EG) Nr. 1178/2008 der Kommission in Bezug auf Anpassungen in Zusammenhang mit der Streichung der Variablen zu Auftragseingängen in der Industrie übermittelt (s. Dok. 7321/12 STATIS 18 UEM 51 ECOFIN 227 ECO 29); dieser Entwurf wurde im Rahmen des mit dem Beschluss 2006/512/EG des Rates eingeführten Regelungsverfahrens mit Kontrolle erstellt. Die in diesem Entwurf einer Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> sind derartige Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle zu unterbreiten, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößen.
  3. Im Anschluss an ein informelles schriftliches Verfahren ist die Gruppe "Statistik" übereingekommen, den vorgenannten Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen.
4. Der AStV könnte daher
- das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen,
  - dem Rat vorschlagen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen beschließen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen (Dok. 7321/12) nicht ablehnt.

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).